

Amtliche Abkürzung:	GebVO MLR	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	14.02.2007	Fundstelle:	GBI.
Gültig ab:	10.03.2007		2007, 146
Dokumenttyp:	Verordnung	Gliederungs-Nr:	202

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen
der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich
(Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR)
Vom 14. Februar 2007**

Zum 07.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 und Anlage geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2012 (GBI. S. 131)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

**§ 1
Gebührenregelungen**

(1) Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist. Für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren für öffentliche Leistungen im GebVerz MLR festgesetzt.

(2) Neben diesem Gebührenverzeichnis bestehen besondere Gebührenregelungen für Aufgabenbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf, des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Karlsruhe-Augustenberg und des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg.

**§ 2
Übergangsregelungen für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens**

(1) Für öffentliche Vermessungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind die bisher geltenden Gebührenregelungen anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisher geltenden Gebührenregelungen für den Gebührenschuldner günstiger sind.

(2) Die bisher geltenden Gebührenregelungen sind auch anzuwenden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters, wenn die Gebühr für die zugrunde liegende Liegenschaftsvermessung nach den bisher geltenden Gebührenregelungen festgesetzt wurde, sowie bei der Übernahme des neuen Rechtszustands von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) in das Liegenschaftskataster, wenn der neue Rechtszustand vor Inkraft-

treten dieser Verordnung eingetreten ist und die bisher geltenden Gebührenregelungen für den Gebührenschuldner günstiger sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Fall der Änderung des Gebührenverzeichnisses.

(4) Soweit das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) noch nicht eingerichtet ist, sind für die Übermittlung und interne Verwendung digitaler Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) die bisher geltenden Gebührenregelungen anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 2007
Hauk

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR)

A. Allgemeine Bestimmungen

Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 LGebG. Soweit andere Rechtsvorschriften Gebührenbefreiungen vorsehen, bleiben diese unberührt.

B. Besondere Bestimmungen

Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
1.1	Wird ein Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von ein Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Erbringung dieser öffentlichen Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben.	
1.2	Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
2	Allgemeine Gebühr	
	Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann nach § 4 Abs. 4 LGebG eine Gebühr von 3 bis 10000 Euro erhoben werden.	
3	Befreiungen	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierbei nichts Besonderes bestimmt ist.	10-5000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr	20-100
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5-150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
4.2.1	soweit sie die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5

4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	5
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden von der jeweiligen Einrichtung gebührenfrei beglaubigt.	
5	Berufsausübung und Berufsbildung	
5.1	Erlaubnis zur Betätigung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie unter der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	200
5.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 11 des Vermessungsgesetzes - VermG - und ÖbV-Berufsordnung)	
5.2.1	Bestellung (§ 11 Absatz 1 VermG)	1000
5.2.2	Verlegung des Amtssitzes (§ 11 Absatz 5 VermG)	250
5.2.3	Bestellung eines Vertreters (§ 13 Absatz 1 und 2 ÖbV-Berufsordnung)	100
5.2.4	Für die Bestellung eines Amtsverwesers und für Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amts werden keine Gebühren erhoben.	
5.2.5	Für die Bestellung eines Amtsverwesers und für Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amts werden keine Gebühren erhoben.	

5.3	Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	
5.3.1	Anerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin und Ausbilder (§ 30 BBiG)	gebührenfrei
5.3.2	Anerkennung der Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 3 BBiG)	100
5.3.3	Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§§ 53 bis 56 BBiG)	300
5.3.3.1	Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung«	200
5.3.3.2	Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsprüfung für den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung« oder zur entsprechenden Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (je Prüfung praktisch oder schriftlich 50 EUR)	100
5.3.3.3	Anmeldung und Zulassung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung je Prüfungsteil (je Prüfung praktisch oder schriftlich 50 EUR)	100
5.3.4	Überbetriebliche Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft (BBiG)	gebührenfrei
5.3.5	Besuch des Unterrichts an landwirtschaftlichen Fachschulen	gebührenfrei
5.3.6	Sonstige Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	10-500
7	Fischerei	

Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) Landesfischereiverordnung (LFischVO) Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO)

7.1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	15-50
7.2	Erlaubnis zum Fischeinsatz (§ 14 Abs. 2 Satz 1 FischG)	15-150
7.3	Aussetzung der Hegepflicht (§ 14 Abs. 4 FischG)	15-150
7.4	Beanstandungsbescheid (§ 19 Abs. 2 FischG)	15-150
7.5	Fristverlängerung (§ 20 Abs. 1 Satz 4 FischG)	15
7.6	Erlaubnis zur Elektrofischerei (§ 6 LFischVO)	15-100
7.7	Erlaubnis zur Entnahme von Sand, Kies und Steinen (§ 9 LFischVO)	15-100
7.8	Erteilung einer Befreiung nach § 22 LFischVO, § 19 BodFischVO oder § 25 BodFischVO	15-100
7.9	Teilnahme an der Fischerprüfung oder einer Nachprüfung	20-35

8 **Flurneuordnung und Landentwicklung**

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

8.0	Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummern 8.0.1 bis 8.4 gelten für öffentliche Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung als oberer Flurbereinigungsbehörde und als unterer Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise.
-----	---

8.0.1	Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes dienen, sind, soweit sie nicht das Rechtsbehelfsverfahren und öffentliche Vermessungsleistungen nach Nummer 30 betreffen, von allen Gebühren und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit (§ 108 FlurbG). Diese Befreiung ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die jeweilige Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.	
8.0.2	Für Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden, die zur Durchführung der Flurneuordnung und Landentwicklung nicht erforderlich sind (§ 107 FlurbG), werden, soweit nachstehend in den Nummern. 8.1 bis 8.4 keine besonderen Gebühren festgesetzt sind, Gebühren nach entsprechenden Tatbeständen dieses Gebührenverzeichnisses erhoben.	
8.0.3	Soweit es sich bei den nachstehenden Amtshandlungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
8.1	Auszüge aus Rissen, Plänen und Karten der Flurbereinigungsverfahren	nach Nummer 30.12.3.2
8.2	Erteilung von Auskünften sowie Abzeichnungen aus Rissen und Karten, die bei den Flurbereinigungsbehörden nicht kopiert werden können	nach Nummer 30.11
8.3	Auszüge und Abschriften aus Verzeichnissen der Flurbereinigungsverfahren je angefangene Seite	nach Nummer 30.12.3.1
8.4	Mehrfertigungen, die gleichzeitig mit der Erstfertigung nach Nummer 8.1 und 8.3 hergestellt wurden, für die zweite und jede weitere Fertigung je Mehrfertigung	nach Nummer 30.12.3.3
9	Forstverwaltung	
	Bundeswaldgesetz (BWaldG)	

Landeswaldgesetz (LWaldG)

9.1	Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Abs. 1 LWaldG) in eine andere Nutzungsart	
9.1.1	Genehmigung der Umwandlung in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche	30-1000
9.1.2	In allen anderen Fällen	70-25000
9.2	Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Abs. 1 LWaldG)	70-25000
9.3	Die Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und der Widerruf dieser Anerkennung (§§ 18, 20 und 38 BWaldG) sowie die Verleihung und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 19 BWaldG sowie § 57 Abs. 2 und 3 LWaldG) sind gebührenfrei.	
9.4	Erteilung von Befreiungen von Rechtsverordnungen der höheren Forstbehörde nach §§ 31, 32, 33 in Verbindung mit § 36 sowie nach § 38 LWaldG	
9.4.1	Die Erteilung von Befreiungen für Forschungs- und Lehrzwecke ist gebührenfrei.	
9.4.2	Erteilung von Befreiungen in allen anderen Fällen	50-8000
	Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes	
9.5	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „quellengesichert“ nach § 4 Abs. 2 und 4 FoVG	100
9.6	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Abs. 2 FoVG	100

9.7	Vollständige oder teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	400-1000
9.8	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	200-300
9.9	Bereitstellung von Registerauszügen	gegen Kostenersatz
9.10	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden (nach § 18 Abs. 7 FoVG)	150-400
10	Futtermittelüberwachung	
10.1	Zulassung zulassungsbedürftiger Betriebe und Registrierung registrierungsbedürftiger Betriebe nach der Futtermittelverordnung (FMVO), Zulassung eines Betriebes gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EG Nr. L 35 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	25-5000
10.2	Registrierung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	25
10.3	Zulassung oder Gestattung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	50-175
10.4	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Ausnahmen auf Grund futtermittelrechtlicher Vorschriften	25-5000
10.5	Anordnungen und Maßnahmen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften	25-2500
10.6	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

11	Käse	
	Käseverordnung	
	Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ sowie Wiedererteilung dieser Berechtigung nach vorangegangenem Widerruf (§ 11 der Käseverordnung)	80-250
12	Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	
12.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfungen auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	25-5000
12.2	Anordnungen und Maßnahmen nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften	20-2500
12.3	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt. nach Aufwand	
13	Milch	
	Milch- und Margarinegesetz	
	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über ergänzende Vorschriften für Vorzugsmilch	
	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Milchhandelsbetriebe	
13.1	Vorzugsmilch	

	Zulassung von Erzeugerbetrieben, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in Verkehr bringen	50-200
13.2	Zulassung von Ausnahmen	
	In besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über Milchhandelsbetriebe	50-100
13.3	Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteDVO)	
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung	
	Anerkennung und Zulassung von Probenahmegeräten von Milchsammelwagen (§ 2 Abs. 1 der Milch-GüteDVO und Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung)	50-100
13.4	Milchquotenverordnung (MilchQuotV)	
13.4.1	Grundgebühr für die Teilnahme am Übertragungsstellenverfahren	35-60
13.4.2	Zusätzliche Erfolgsgebühr für zum Zuge gekommene Teilnehmer am Übertragungsstellenverfahren	20-40
13.5	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) Entnahme und Untersuchung von Proben zur Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMÜV)	50-100
14	Milcherhitzungseinrichtungen in Milchsammelstellen, Be- und Verarbeitungsbetrieben	
14.1	Prüfung für je angefangene 1000l der Stundenleistung der Einrichtung	25, mindestens 200
14.2	Prüfung von Dauererhitzungsanlagen	50-250

14.3 Besondere Prüfung, die vom Besitzer der Einrichtung zu vertreten ist 50-250

15 **Naturschutz**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgesetz (NatSchG)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtenschutzVO, ABl. EG Nr. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 (ABl. L 212 vom 12. August 2010, S. 1), zuletzt ber. ABl. L 343 vom 29. Dezember 2010, S. 79

Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-DVO, ABl. L 166 vom 19. Juni 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5. Februar 2008, S. 3)

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 (GBl. S. 1089)

15.1 Gebührenbefreiung

15.1.1 Für öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.

15.1.2	Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung oder Wiederansiedlung oder der Nachzucht für einen dieser Zwecke dienen, gebührenfrei.	
15.1.3	Die Erteilung von Befreiungen an Land- und Forstwirte in Schutzgebieten nach §§ 23, 25 und 27 BNatSchG ist gebührenfrei.	
15.1.4	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 56 NatSchG sind gebührenfrei.	
15.1.5	Das Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 57 NatSchG ist gebührenfrei.	
15.1.6	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 BArtSchV sind gebührenfrei.	
15.2	Anordnung nach § 17 Absatz 4 bis 8 BNatSchG	mindestens 50
15.3	Eigenständige Beratungsleistung, die mit der förmlichen Feststellung gegenüber dem Gebührenpflichtigen endet, dass auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.	nach Aufwand
15.4	Erteilung von Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 BNatSchG	50-8000
15.5	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Tier- und Pflanzenarten	
15.5.1	Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG	50-8000
15.5.2	Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 BArtSchV	50-1000
15.5.3	Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 BArtSchV	50-1000

15.5.4	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV	50-500
15.5.5	Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BArtSchV	50-500
15.6	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
15.6.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Zustimmung für ein Exemplar die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Exemplare jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	10
15.6.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BArtSchV	20-250
15.6.3	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BArtSchV	10-100
15.7	Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 47 und 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Verkaufswert (einschl. Umsatzsteuer) bis	
	100 Euro	10
	500 Euro	20
	1000 Euro	30
	3000 Euro	60
	5000 Euro	100

je weitere 5000 Euro	100
bis höchstens	2000

Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Bescheinigungen jeweils 20 Prozent der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.

15.8	Anerkennung von Stellen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Durchführung und Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen nach § 11 ÖKVO	200-1500
------	---	----------

16 **Pflanzenschutz**

16.1 Allgemeines

16.1.1 Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt

1.	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	61
2.	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	48
3.	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	39

16.1.1.1 Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

- 16.1.2 Neben der nach Nummer 16.5.1 bis 16.5.25 festzusetzenden Gebühr kann mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers
- 16.1.2.1 das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;
- 16.1.2.2 auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.
- 16.1.3 Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.
- 16.2 Auslagen im Bereich Pflanzenschutz
- In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten
- 16.2.1 Kosten für Postleistungen wie Ferngespräche, Fernkopien, Fernschreiben,
- 16.2.1.1 die der Gebührenschuldner beantragt hat;
- 16.2.1.2 die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;
- 16.2.1.3 die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden;
- 16.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;
- 16.2.3 Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts.

Entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Auslagen anteilig zu berechnen. Von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 3 Euro entfallen würde.

- 16.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht
- 16.3.1 Bei Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen.
- 16.3.2 Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührenfestsetzung unterbleiben.
- 16.3.3 Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren bis auf 25 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beiträge ermäßigt werden.
- 16.3.4 Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 52 Euro verzichtet werden.
- 16.3.5 Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zur vollen Höhe erhoben werden.
- 16.4 Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 52 Euro verzichtet werden.
- 16.5 Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaftsverwaltung
- 16.5.1 Akarizide

	Gemüsebau	1650-2640
	Obstbau	1595-1815
	Zierpflanzenbau	1650-1925
	Sonderkulturen	nach Aufwand
	Weinbau	1100-1550
16.5.2	Bakterizide	
	Allgemeine Einsätze	nach Aufwand
	Obstbau	nach Aufwand
	gegen Feuerbrand	4070
16.5.3	Fungizide	
	Ackerbau	880-3190
	Gemüsebau	950-1750
	Obstbau (einschließlich Behandlung gegen Nectria)	1045-1925
	Zierpflanzenbau (maximal 3 Behandlungen)	1375

	jede weitere Behandlung	330
	Vorratsschutz	1045-1430
	Sonderkulturen	1155-3245
	Weinbau	1300-1850
16.5.4	Herbizide	
	Allgemeine Einsätze	1320-1430
	Ackerbau	1155-1650
	Gemüsebau	1430
	Obstbau	1210-1430
	Zierpflanzenbau	1045-1430
	Grünland	1485-1650
	Sonderkulturen	1155-2200
	Weinbau	
	erste Anwendung	1300

16.5.5	Insektizide	
	Allgemeine Einsätze	825-2750
	Ackerbau	1320-3575
	Gemüsebau	1705-2750
	Obstbau	1430-2750
	Zierpflanzenbau	1650-2750
	Grünland	nach Aufwand
	Sonderkulturen	715-3410
	Vorratsschutz	1375-3630
	Weinbau	800-1800
	Bodeninsekten (allgemeine Einsätze)	825-2750
16.5.6	Molluskizide	
	Allgemeine Einsätze	1870-3685
16.5.7	Nematizide	

	Allgemeine Einsätze	1705-8525
	Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größerer Bodentiefe Zuschlag von 50 Prozent der Gebühr	
	Weinbau	nach Aufwand
16.5.8	Repellents	
	Allgemeine Einsätze	1100-1430
	Weinbau	1050-1650
16.5.9	Rodentizide	
	Allgemeine Einsätze	2145-3465
	Vorratsschutz	2145
	Gehege- und Batterieversuche	nach Vereinbarung
16.5.10	Wachstumsregler	
	Allgemeine Einsätze	880-2035
	Ackerbau	1100-2750
	Gametozide	nach Aufwand

Gemüsebau	nach Aufwand
Obstbau	550-3355
Einzeluntersuchungen	nach Vereinbarung
Gesamtuntersuchungen	nach Vereinbarung
Zierpflanzenbau	1210-2530
jede weitere Behandlung	330
Versuche unter Glas	nach Aufwand
Sonderkulturen	2200-2420
Weinbau	
Grundgebühr	Entsprechend der Indikation
je zusätzliche Anwendung	320
je zusätzliche Auswertung	400
Zusatzstoffe	Gebührenhöhe wie bei Indikationen

16.5.11	Mittel in Sonderbereichen	
	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluss im Obstbau	770-1210
	Mittel in Champignonkulturen	2475
16.5.12	Sensorische Prüfung von Erntegut	1380 oder nach Aufwand
16.5.13	Verträglichkeitsprüfung	
	Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen	16.5.1 bis 16.5.12 (Wirksamkeitsprüfung)
	Gemüsebau	75 Prozent der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
	Obstbau	1595
	Einzeluntersuchung	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau	605-770
	(Pflanzgutkosten werden getrennt berechnet)	+ Zuschlag für Unterglas-Versuche nach Nummer 16.5.18.2
	Sonderkulturen	605-825

16.5.14	Resistenzprüfung	
	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs	30-350
	jede weitere Knolle	5-15
	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden	8-550
	Bohnen gegen Braunflecken	100
	Kruziferen gegen Rüben nematoden	8-100
	Getreide gegen Getreidezystenälchen	200-300
	Ertragsermittlung	300
	zusätzliche Prüfungen	nach Aufwand
16.5.15	Prüfung auf Nebenwirkungen	nach Aufwand
16.5.16	Prüfung auf Verbesserung der Fruchtqualität im Obstbau	
	Einzeluntersuchung	1210
	Zusätzliche Merkmale	165
	Gesamtuntersuchung	nach Vereinbarung

16.5.17	Ertragsfeststellungen	
	Ackerbau, Grünland	330-825
	andere Kulturarten	nach Aufwand
	Gemüsebau (einmalige Beerntung)	495-1100
	weitere Beerntungen	nach Aufwand
	Obstbau	
	Einzeluntersuchungen	495-660
	zusätzliche Merkmale	165
	Gesamtuntersuchung	nach Vereinbarung
	Sonderkulturen	nach Aufwand
16.5.18	Verschiedenes	
16.5.18.1	Ackerbau	
	Qualitätsfeststellung	nach Aufwand
	Triebkraftprüfung	495-990

	Künstliche Infektion	440
16.5.18.2	Zierpflanzenbau	
	Versuche unter Glas, zusätzlich	440
	Weitere Behandlungen, je Behandlung	330
16.5.18.3	Zusatzstoffe	Gebühr, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen ist
16.5.19	Prüfung auf Gärbeeinflussung	1400-1500
16.5.20	Prüfung sensorisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Wein	1500
16.5.21	Verwirrmethode	
	Obstbau	2750
	Weinbau	5100-6400
16.5.22	Prüfungen nach GLP	
	(Gute Labor-Praxis nach § 19 des Chemikaliengesetzes)	
16.5.22.1	Rückstandsversuche im Freiland im Weinbau	

	Grundgebühr	3000
	je Rückstandprobenahme	230
16.5.22.2	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen im Weinbau (einschließlich Probenahme, Most/Wein)	
	Grundgebühr	1400-1500
	Weinausbau	1400
16.5.22.3	Raubmilbenprüfungen im Weinbau	
	Grundgebühr	3250
	je Anwendung	350
	je Auswertung	400
16.5.22.4	Sonstige GLP-Prüfungen	nach Vereinbarung
16.5.22.5	Rückstandsversuche im Freiland, im Acker-, Obst-, Gemüsebau und in Sonderkulturen	nach Vereinbarung
16.5.23	Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete	nach Vereinbarung
16.5.24	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel ¹ / ₃ der entsprechenden Gebühr

16.5.25	Kosten für erhöhten Prüfungsaufwand	nach Aufwand
16.6	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	
16.6.1	Anerkennung des Kontrollbetriebes für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	100
16.6.2	Anerkennung für Filialbetriebe ohne eigenen Prüfstand	50
16.6.3	Änderung der Anerkennung eines Kontrollbetriebes	50
16.7	Pflanzenbeschau/Anbaumaterialverordnung	
16.7.1	Import	
16.7.1.1	„Ad hoc“-Registrierung für die einmalige Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus einem Drittland durch die Pflanzenbeschaustelle	10
16.7.1.2	Wegstreckenentschädigung pauschal	15
16.7.1.3	Ausstellung eines Pflanzenpasses je Sendung	5
16.7.1.4	Verpackungsholz pro angefangene Viertelstunde	13
16.7.1.5	Dokumentenkontrolle je Sendung	7
16.7.1.6	Wartezeiten, Nachkontrollen, Kontrollen außerhalb normaler Arbeitszeit, pro Viertelstunde zusätzlich	13

16.7.1.7	Nämlichkeitskontrolle je Sendung		
16.7.1.7.1	-	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
16.7.1.7.2	-	größer	14
16.7.1.8	Phytopsanitäre Untersuchungen		
16.7.1.8.1	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung		
16.7.1.8.1.1	-	bis zu 10000 Stück	17,50
16.7.1.8.1.2	-	pro weitere 1000 Stück	0,70
16.7.1.8.1.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.2	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung		
16.7.1.8.2.1	-	bis zu 1000 Stück	17,50
16.7.1.8.2.2	-	pro weitere 100	0,44
16.7.1.8.2.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.3	Zwiebel, Wurzelknollen, Wurzelstücke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung		

16.7.1.8.3.1	-	bis zu 200 kg	17,50
16.7.1.8.3.2	-	pro weitere 10 kg	0,16
16.7.1.8.3.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung		
16.7.1.8.4.1	-	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.4.2	-	pro weitere 10 kg	0,18
16.7.1.8.4.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.5	Andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung		
16.7.1.8.5.1	-	bis zu 5000 Stück	17,50
16.7.1.8.5.2	-	pro weitere 100	0,18
16.7.1.8.5.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.6	Schnittblumen je Sendung		
16.7.1.8.6.1	-	bis zu 20000 Stück	17,50
16.7.1.8.6.2	-	pro weitere 1000	0,14

16.7.1.8.6.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.7	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung		
16.7.1.8.7.1	-	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.7.2	-	pro weitere 100 kg	1,75
16.7.1.8.7.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.8	Gefällte Weihnachtsbäume je Sendung		
16.7.1.8.8.1	-	bis 100 Stück	17,50
16.7.1.8.8.2	-	pro weitere 100	1,75
16.7.1.8.8.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.9	Blätter und Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung		
16.7.1.8.9.1	-	bis zu 100 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.9.2	-	pro weitere 10 kg	1,75
16.7.1.8.9.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung		

16.7.1.8.10.1	-	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.10.2	-	pro weitere 1000 kg	0,70
16.7.1.8.11	Kartoffelknollen je Partie		
16.7.1.8.11.1	-	bis zu 25000 kg Gewicht	52,50
16.7.1.8.11.2	-	pro weitere 25000 kg	52,50
16.7.1.8.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung		
16.7.1.8.12.1	-	bis 100 m ³ Volumen	17,50
16.7.1.8.12.2	-	pro weiteren m ³	0,18
16.7.1.8.13	Erde und Nährsubstrat, Rinde je Sendung		
16.7.1.8.13.1	-	bis zu 25000 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.13.2	-	pro weitere 1000 kg	0,70
16.7.1.8.13.3	-	Höchstbetrag	140
16.7.1.8.14	Getreidekörner je Sendung		
16.7.1.8.14.1	-	bis zu 25000 kg Gewicht	17,50

16.7.1.8.14.2	-	pro weitere 1000 kg	0,70
16.7.1.8.14.3	-	Höchstbetrag	700
16.7.1.8.15	Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in den Nummern 16.7.1.8.1 bis 16.7.1.8.14.3 aufgeführt sind		
16.7.1.8.15.1	-	je Sendung	17,50
16.7.1.8.15.2	-	Kleinstmenge	7
16.7.2	Export in Drittländer		
16.7.2.1	Registrierung der Holzbehandlungs- und Verpackungsbetriebe für Verpackungsholz		100
16.7.2.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Zwischenzeugnisses oder eines Pflanzenpasses für Saatgut (Reben siehe Rebpfanzgut-Verordnung), sowie Ausstellung von Weiterversendungszeugnissen, je Sendung		10
	jede Kopie		3
16.7.2.3	Kontrollen, jährliche Kontrolle registrierter Betriebe nach IPPC-Standard pro angefangenen Viertelstunde (je Betrieb max. pro Kontrolltermin)		13 (250)
	Holzverpackungen (ISPM Nummer 15) Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde		13
16.7.2.4	Wegstreckenentschädigung pauschal		15
16.7.3	Binnenmarkt		

16.7.3.1	Amtliche Registrierung des Betriebes mit Vergabe einer Registriernummer nach der Anbaumaterialverordnung und/oder für die Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus Drittländern und das Verbringen pflanzenpasspflichtiger Warenarten im Binnenmarkt	100
16.7.3.2	Amtliche Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) für Betriebe, die bereits nach der Pflanzenbeschau-Verordnung registriert sind	25
16.7.3.3	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde (je Betrieb max. pro Kontrolltermin)	13 (250)
16.7.3.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	15
16.7.4	Genehmigung nach § 8 a Pflanzenbeschauverordnung	25-500
16.7.5	Ausnahmegenehmigungen nach §§ 14 und 14 a PflanzenbeschauVO	25-500
16.8	Anwendung von und Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln	
16.8.1	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Versuchszwecke nach § 10 a PflanzenschutzG	300-700
16.8.2	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall nach § 18 b PflanzenschutzG	50-100
17	Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen	
17.1	EG-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse	
	Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1)	

Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31. 12. 2007, S. 1)

17.1.1	Durchführung einer zusätzlichen Sammelprobe einschließlich der Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls, ggf. samt Anlage und Bescheid, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25
17.1.2	Durchführung der Konformitätskontrolle, ggf. einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer je angefangene halbe Arbeitsstunde	25
17.1.3	Wegstreckenentschädigung pauschal bei der Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	15
17.1.4	Ausstellung einer Verzichtserklärung pauschal bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	12,50

17.2 Vermarktungsnormen Eier

Verordnung (EWG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24. 6. 2008, S. 6)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. 4. 2004, S. 55)

17.2.1	Zulassung als Eierpackstelle nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 589/2008 einschließlich der Zulassung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in der jeweils geltenden Fassung für Tätigkeiten nach Anhang III Abschnitt X in Verbindung mit Anhang I Nr. 5.4 der VO (EG) Nr. 853/2004	
--------	---	--

17.2.1.1.	Grundgebühr	100
17.2.1.2	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit weniger als 500 Hennen oder 2800 sortierten Eier/Woche	25
17.2.1.3	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 500 - 1000 Hennen oder 2800 - 5600 sortierten Eier/Woche	100
17.2.1.4	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 1001- 5000 Hennen oder 5601 - 28 000 sortierten Eier/Woche	150
17.2.1.5	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 5001 - 10 000 Hennen oder 28 001 - 56 000 sortierten Eier/Woche	250
17.2.1.6	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit über 10 000 Hennen oder über 56 000 sortierten Eier/Woche	350
17.3	Vermarktungsnormen Fleisch	
	Zulassung und Fortbildung von Klassifizierern für die Klassifizierung von Schlachtkörpern nach § 4 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl I S. 714) und §§ 6 bis 15 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl I S. 2186, 2189)	
17.3.1	Zulassung	100
17.3.2	Nachträgliche Erweiterung der Zulassung um eine Fleischart	50
17.3.3	Sachkundeprüfung/Fortbildungsprüfung Theorie je Fleischart	30
17.3.4	Sachkundeprüfung/Fortbildungsprüfung Praxis je Fleischart	30
17.3.5	Teilnahme an einem von den Regierungspräsidien durchgeführten Fortbildungskurs je Fleischart	40 - 200

18	Prüfung von Qualitätswein b. A. und Schaumwein	
18.1	Prüfung von Qualitätswein b. A. und Schaumwein des Weingesetzes	
18.1.1	Grundgebühr je Antrag	12
18.1.2	zuzüglich je angefangene 1000 Liter	1,80
18.1.3	Zuschlag je Antrag bei Antragstellung vor der Abfüllung auf Flaschen	10
18.1.4	Zurückweisung eines Widerspruchs	50
18.2	Zulassung als Untersuchungsstelle (§ 23 der Weinverordnung)	
18.2.1	von gewerblichen Laboratorien oder Betriebslaboratorien	200
18.2.2	von bereits durch andere Behörden zugelassenen Laboratorien	50
19	Reben	
	Weingesetz (WeinG)	
19.1	Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung sowie Neuanpflanzung	
19.1.1	Zulassung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes oder Anbaugenehmigung	
	für Grundstücke bis 50 Ar	150

	für Grundstücke von mehr als 50 Ar	200
	Die durch Allgemeinverfügung erteilten Genehmigungen zur Neuanpflanzung sind gebührenfrei.	
19.2	Genehmigung zur Anpflanzung nichtklassifizierter Rebsorten	100
20	Rebenpflanzgut	
	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)	
	Rebenpflanzgutverordnung (RebenpflanzgutVO)	
	Pflanzenbeschauverordnung	
20.1.	Rebenpflanzgut (einschließlich Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheides)	
20.1.1	Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je angefangenes Ar der Bestandsfläche einer Sorte	1
	mindestens	6
20.1.2	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	3,50
	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
20.1.3	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten Behältnisse	3,50

	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
20.2	Sonstige Gebühren	
20.2.1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	40
20.2.2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird)	60
20.2.3	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Rebpfanzguts je Partie bis zu 100 Bündel	40
	über 100 Bündel	70
20.2.4	Untersuchung einer Rebe auf Vorhandensein eines Virus	
20.2.4.1	Einzelstocktestung	
20.2.4.1.1	mittels serologischen Verfahrens, Test je Serum	10
20.2.4.1.2	mittels Pfropftest-Indikatorverfahren	60
20.2.4.2	Serienuntersuchungen (serologische Verfahren)	

20.2.4.2.1	Probenaufbereitung, Einzelprobe	2
20.2.4.2.2	Probenaufbereitung, Mischprobe	4
20.2.4.2.3	Serologischer Test je Serum	4
20.2.5	Entnahme von Bodenproben und Untersuchungen für Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 Rebenpflanzgutverordnung	
	je Probe	20
21	Saat- und Pflanzgutanerkennung	
21.1	Verwaltungsgebühren im Saat- und Pflanzgutanerkennungsbereich	
21.1.1	Je Anerkennungsbescheid, Wiederverschließung sowie Neuausstellung von Bescheiden	6
21.1.2	Ausstellung von OECD-Bescheiden einschließlich Nachprüfungen bei Basissaatgut	39
21.1.3	Ausstellung von OECD-Bescheiden einschließlich Nachprüfungen bei zertifiziertem Saatgut	22
21.1.4	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen je Partie oder Kennnummer	5
21.1.5	Nachmeldungen, Umstufungen oder Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben; nachträgliche Flächenänderungen pro Vorhaben	11
21.1.6	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Saatgut außerhalb der gesetzlichen Antragsfristen	110

21.1.7	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Hektar	28
21.1.8	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird)	
	je Hektar	55
21.2	Bearbeitung der Anmeldung, Prüfung des Feldbestandes, Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung	
21.2.1	Getreide, einschließlich freibühndem Mais, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Gräser sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Nummern genannt sind	
21.2.1.1	bei einmaliger Feldbesichtigung je angefangenes Hektar	22
21.2.1.2	bei zweimaliger Feldbesichtigung je angefangenes Hektar	37
21.2.1.3	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) je angefangenes Hektar	13
21.2.2	Hybridmais, Hybridraps je angefangenes Hektar	44
21.2.2.1	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) je angefangenes Hektar	15
21.2.3	Kartoffeln bis 1 Hektar	40
21.2.3.1	je weitere angefangene 0,25 Hektar	10

21.2.4	Gemüse	
21.2.4.1	einjährige Arten je angefangenes Hektar	22
21.2.4.2	zweijährige Arten je angefangenes Hektar	37
21.3	Beschaffenheitsprüfung bei Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut	
21.3.1	Getreide und landwirtschaftliche Leguminosen je Probe	25
21.3.2	Öl- und Faserpflanzen, Gräser, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben (Monogerm- und Präzisionssaatgut), Kohlrüben, Futterkohl und sonstige nicht genannte landwirtschaftliche Pflanzenarten je Probe	32
21.3.3	Mais je Probe	35
21.4	Gesundheitsprüfung bei Körnerleguminosen auf Befall mit Stängelälchen je Probe	18
21.5	Gesundheitsprüfung bei Kartoffeln	
21.5.1	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit je Probe mit Probenahme	121
21.5.2	Prüfung auf Viruskrankheiten je Probe mit Probenahme	88

21.5.3	Wiederholungsprüfung auf Viruskrankheiten je Probe mit Probenahme	132
21.5.4	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden je angefangenes Hektar mit Probenahme	31
21.5.4.1	Je weitere angefangene 0,25 Hektar	8
21.5.4.2	Bei verspätet durchgeführter Probenahme je angefangenes Hektar	44
22	Schreibgebühren und Ablichtungen	
22.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
22.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	15
22.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benö- tigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
22.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
22.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,20

	für jede weitere Seite	0,80
22.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,20
22.5	Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung	1,20
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erteilen.	
23	Schulbesuchsbescheinigungen, Schülersausweise	
	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises Anmerkungen:	6
	(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Schülersausweises in der jeweils besuchten Klasse werden keine Gebühren erhoben.	
	(2) Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen werden keine Gebühren erhoben.	
24	Tierkennzeichnung	

Für die Leistungen, die der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. im Rahmen der Tierkennzeichnung als beauftragte Stelle nach der Viehverkehrsverordnung erbringt, werden Gebühren nach dessen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erstellten Gebührenkatalog erhoben. Dieser Gebührenkatalog wird den Tierbesitzern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Zusätzlich wird er im Internet unter www.LKVBW.de bekannt gegeben. Auf Änderungen wird im Internet und in der landwirtschaftlichen Fachpresse hingewiesen.

25 **Tierschutz**

25.1 Gleichwertigkeitsanerkennung von Sachkundeprüfungen durch Verbände nach Nummer 12.2.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 11

Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes 25-500

25.2 Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes 25-1000

25.3 Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt. nach Aufwand

26 **Tierzucht**

Tierzuchtgesetz

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Verordnung über Zuchtorganisationen

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

Zweite Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

26.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation	200 - 2000
26.2	Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Embryotransfereinrichtung	100-500
26.3	Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens	250-2500
26.4	Vorläufige Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens	100-500
26.5	Anerkennung als Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	50-250
26.6	Zustimmung zur Änderung des Tätigkeitsbereiches einer Zuchtorganisation oder Besamungsstation	100 - 500
26.7	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms	50 - 1000
27	Trinkwasserüberwachung	
27.1	Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV)	
27.1.1	Aufnahme einer Untersuchungsstelle in die Landesliste nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 einschließlich Prüfung der Unterlagen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 und Bekanntmachung	
	je Untersuchungsstelle	300-400
27.1.2	Änderung eines Aufnahmebescheids nach Nummer 27.1.1 oder Ergänzung zu einem bestehenden Aufnahmebescheid nach Nummer 27.1.1	150-300
27.1.3	Widerruf einer Listung nach Nummer 27.1.1	50-100

28	Totalisatoren, Buchmacher	
28.1	Totalisatoren	
28.1.1	Erteilung einer Totalisatorerlaubnis (für Rennwetten) für jeden Renntag	80-500
28.1.2	Genehmigung von Sonderabzügen	20-200
28.1.3	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein	50-300
28.1.4	Änderung einer Totalisatorerlaubnis	20-200
28.2	Buchmacher	
28.2.1	Erteilung einer Buchmachererlaubnis (einschließlich Erlaubnisurkunde)	200-600
28.2.2	Erteilung einer Buchmachergehilfenerlaubnis (einschließlich Erlaubnisurkunde)	80-300
28.2.3	Änderung einer Buchmachererlaubnis einschließlich Änderung oder Neuausfertigung einer Erlaubnisurkunde	20-200
28.2.4	Zulassung einer Nebenstelle	50-300
29	Verfahrensgebühren	
29.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
29.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	10-2500

29.1.2

Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war

10-1250

A. Allgemeines

30.0.1

Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass

- a) der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen,
- b) der Verschmelzung von Flurstücken,
- c) der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,
- d) der Festsetzung von Grenzen in Fällen des § 5 Absatz 5 VermG,
- e) der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flurstücksnummern, Nutzungsarten, Bodenschätzungsergebnissen und Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,
- f) der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Objekte von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,
- g) der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,
- h) der Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung von Amts wegen,
- i) der Grenzfeststellung zur Abmarkung von Landesgrenzpunkten von Amts wegen,

- j) der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,
- k) der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
- l) von Liegenschaftsvermessungen, die ausschließlich aus katastertechnischen Gründen vorgenommen wurden.

30.0.2 In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Überlassen von Grenzzeichen sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.

30.0.3 Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

30.0.4 Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungsschriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr inbegriffen.

30.0.5 Werden in einer Liegenschaftsvermessung Flurstücke - unabhängig von der Reihenfolge - verschmolzen und zerlegt, so ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt.

Resultieren aus der möglichen Bearbeitung in mehreren Liegenschaftsvermessungen in der Summe geringere Gebühren als bei der Bearbeitung in einer Liegenschaftsvermessung, ist nach diesem günstigeren Verfahrensweg abzurechnen.

Werden ausschließlich aus katastertechnischen Gründen zusätzliche oder andere Flurstücke oder Zuflurstücke gebildet, so ist die Gebühr so festzusetzen, wie sie bei Bildung der zur Erreichung des Antragsziels notwendigen Flurstücke oder Zuflurstücke entstanden wäre.

30.0.6 Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 30.23.1 sind als Bodenwerte die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für die neu gebildeten Flurstücke heranzuziehen.

Liegen noch keine Bodenrichtwerte vor, sind Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete heranzuziehen. Stehen auch keine derartigen ersatzweisen Bodenrichtwerte zur Verfügung, ist eine sachgerechte Einstufung in die jeweilige Bodenwertklasse nach Nummer 30.23.1 vorzunehmen.

Maßgeblich für die Gebühr bei der Bildung eines Flurstücks oder Zuflurstücks ist der höchste Bodenwertfaktor.

Bei Umlegungen nach dem BauGB sind als Bodenwerte die Zuteilungswerte heranzuziehen.

- 30.0.7 Als Baukosten nach Nummer 30.4 in Verbindung mit Nummer 30.24 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 30.24.
- 30.0.8 Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informationssystems zu verwenden. Als interne Verwendung gilt auch
- a) die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung.
- 30.0.9 Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).

B. Liegenschaftsvermessung und Umlegung

30.1	Flurstückszerlegung	
30.1.1	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken, außer nach den Nummern 30.0.1 Buchstabe a bis c, 30.2 oder 30.3 einschließlich Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen	100 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
	Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke je Ausgangsflurstück ergibt.	
30.1.2	Zerlegung eines Ausgangsflurstücks nur in Splitterflächen (kleine und schmale Restflächen) im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsflächen und ein (Rest-)Flurstück	70 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.1.3	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt	100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.2	Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
30.2.1	Bearbeitung von Umlegungen nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des BauGB, Arbeiten zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets und gegebenenfalls des neu zu ordnenden Ersatzlands nach § 55 Absatz 5 BauGB außerhalb des Umlegungsgebiets, Bildung der neuen Flurstücke	100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1 und 30.21.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1, multipliziert mit dem Faktor A
	Dabei gilt folgende Festlegung:	
	Faktor A wird bestimmt durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).	
	Für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) ist	A = 1,6

und für gewerbliche Bauflächen (G) sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ist

A = 3,0

anzusetzen.

Umfasst eine Baulandumlegung verschiedene Bauflächen, so sind gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten für die jeweilige Baufläche zu bilden.

Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 30.21.1) für das Umlegungsgebiet, beziehungsweise jeweils ein Ausgangsflurstück je Abrechnungsgebiet, sofern wegen verschiedener Bauflächen gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten zu bilden sind, in Ansatz zu bringen.

Maßgebend ist der, gegebenenfalls gesondert für die jeweilige Baufläche zutreffende, Faktor nach Nummer 30.23.1, der sich für den durchschnittlichen Zuteilungswert der gebildeten bebaubaren Flurstücke beziehungsweise der Flächen für die geplante sonstige Nutzung nach Nummer 30.0.6 ergibt.

30.2.2	Im Fall der Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB	110 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.2.3	Arbeiten zur Änderung eines Umlegungsplans vor dessen Inkrafttreten	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20), höchstens Nummer 30.2.1
30.2.4	Ermäßigung	
	sofern die Zuteilung weitgehend nicht selbst durchgeführt wird	20 Prozent nach Nummer 30.2.1

30.2.5	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 66 Abs. 1 BauGB	100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1
30.3	Lang gestreckte Anlagen	
30.3.1	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (lang gestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m, einschließlich Bildung von Flurstücken im gleichen Arbeitsgang für sonstige Anlageflächen, die unmittelbar an die zu vermessende Anlage angrenzen und mit ihr im Wesentlichen gleich laufen, Vermessung kreuzender, einmündender oder in ihrem Verlauf veränderter Anlagen, soweit nicht hierfür wegen eigenen Anlasses gesonderte Gebühren nach Nummer 30.1 oder 30.3 zu erheben sind, Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen	100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1 und 30.21.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2
	Die Achslänge wird begrenzt durch die senkrechte Projektion des ersten und des letzten Grenzpunkts auf die Achse des zu vermessenden Teils der langgestreckten Anlage.	
	Maßgebend ist der Faktor nach Nummer 30.23.2, der sich für die beantragte lang gestreckte Anlage ergibt.	
30.3.2	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt	100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2
30.4	Gebäudeaufnahme	
30.4.1	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück, die nach dem 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden. Wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen.	
30.4.1.1	Aufnahme von bis zu 5 Gebäuden oder Gebäudeteilen	100 Prozent nach Nummer 30.24

30.4.1.2	Für je 1 bis 5 weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 30.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.	
30.4.2	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen	gebühren- und auslagenfrei
30.5	Aufhebung oder nachträgliche Änderung einer Katastervermessung, soweit sich nicht eine Katastervermessung mit erneuter Änderung der Form der Ausgangsflurstücke im gleichen Arbeitsgang anschließt	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.6	Grenzfeststellung Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die angrenzenden Flurstücke ergibt.	
30.6.1	Grenzfeststellung zur Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.22, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 150
30.6.2	Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.22.1 multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 150

30.6.3	Nachholen der Abmarkung von Punkten, die vor dem 10. Dezember 2010 zeitweilig ausgesetzt wurden	gebühren- und auslagenfrei
	C. Liegenschaftskataster	
30.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters und Übernahme des neuen Rechtszustands	
30.7.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
30.7.1.1	nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4	35 Prozent nach Nummer 30.1.1, 30.1.2, 30.3.1 oder 30.4.1
30.7.1.2	nach Nummer 30.5	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.7.1.3	nach Nummer 30.6	gebühren- und auslagenfrei
30.7.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster	
30.7.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem BauGB, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung	15 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.7.2.2	Plan nach §§ 58, 100 oder 103 f FlurbG	
	je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
30.8 bis 30.9	nicht belegt	

D. Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters

30.10	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem VermG	gebühren- und auslagenfrei
30.10.2	zum Zweck der Erledigung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB oder dem FlurbG	gebühren- und auslagenfrei
30.10.3	zum Zweck der Grundbuchführung	gebühren- und auslagenfrei
30.10.4	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes	gebühren- und auslagenfrei
30.10.5	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungs- verwaltung besteht	gebühren- und auslagenfrei
30.10.6	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang	gebühren- und auslagenfrei
30.11	Erteilung von Auskünften	
30.11.1	einfacher Art	gebühren- und auslagenfrei
30.11.2	nicht einfacher Art	nach dem Zeitaufwand (Num- mer 30.20)
30.11.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
30.11.3.1	je Vorhaben	25

30.11.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach Nummer 30.12.3.2.1 bis 30.12.3.2.3	
	für ein Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
30.12	Übermittlung und interne Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.12.1	Digitale Datensätze	
30.12.1.1	Vollständiger Datenbestand eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)	
	bis 500 Flurstücke	2,0 × F, mindestens 60
	mehr als 500 bis 5000 Flurstücke	500 + 1,0 × F
	mehr als 5000 bis 500 000 Flurstücke	3000 + 0,5 × F
	mehr als 500 000 Flurstücke	153 000 + 0,2 × F
	Dabei gilt: F = Zahl der Flurstücke	
30.12.1.2	Datenbestand des Objektbereichs »Eigentümer« aus ALKIS	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.1.3	Datenbestand ohne den Objektbereich »Eigentümer« aus ALKIS	80 Prozent nach Nummer 30.12.1.1
30.12.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25

30.12.2	Fortführungsdatensatz für die Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	jährlich 25 Prozent nach Nummer 30.12.1.1 bis 30.12.1.4, mindestens 25
30.12.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, als Kopie, als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet	
30.12.3.1	in alphanumerischer Form	
30.12.3.1.1	je Seite (DIN A 4)	2
30.12.3.1.2	Mindestgebühr	15
30.12.3.2	in graphischer Form	
30.12.3.2.1	DIN A 4	25
30.12.3.2.2	DIN A 3	30
30.12.3.2.3	größer als DIN A 3	
	je angefangener Quadratdezimeter	2, mindestens 30
30.12.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden	
	je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 30.12.3.1.1 und 30.12.3.2
30.12.4	Ergebnisse von Auswertungen aus ALKIS in analoger oder digitaler Form	50 - 2 000 000

30.12.5 Die obere Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde schriftliche Vereinbarungen über die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters abschließen, in denen von dem Gebührenansatz nach Nummer 30.12 abgewichen wird, sofern die Vereinbarungen

- eine großflächige, mindestens landkreisübergreifende Datennutzung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben für einen Nutzerkreis regeln,
- eine regelmäßige Datenbereitstellung und
- eine regelmäßig anfallende, pauschalisierte Abrechnung

vorsehen.

30.13 bis 30.16 nicht belegt

30.17 Mehrplatzlizenz

Erteilung des Rechts zur internen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters an

30.17.1	bis zu 5 Arbeitsplätzen	mit der Gebühr nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4 abgegolten
---------	-------------------------	--

30.17.2	6 bis 20 Arbeitsplätzen	150 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
---------	-------------------------	--

30.17.3	21 bis 50 Arbeitsplätzen	200 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
---------	--------------------------	--

30.17.4	über 50 Arbeitsplätzen	250 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.5	Von dem Gebührenansatz nach Nummer 30.17.1 bis 30.17.4 kann abgewichen werden, sofern es sich um Vereinbarungen nach Nummer 30.12.5 handelt.	
30.18	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.18.1	Für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten	25 - 10 000
30.18.2	Für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse	
	E. Sonstiges	
30.19	Sonstige öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
30.19.1	Beglaubigung von	
30.19.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	100 Prozent nach Nummer 30.12.3.1 und 30.12.3.2, je Beglaubigung mindestens 15
30.19.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 30.10 genannten Zwecken	gebühren- und auslagenfrei
30.19.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
30.19.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstanfertigung	gebühren- und auslagenfrei

30.19.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstimmung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung ohne Rücksicht auf die Anzahl	15
30.19.2	Die Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts	gebühren- und auslagenfrei
30.19.3	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die in den Nummern 30.1 bis 30.19.2 nicht erfasst sind und soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
F. Gebührentabellen		
30.20	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
30.20.1	je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps	75 - 200
30.20.2	im Übrigen je Stunde eines Mitarbeiters,	
	wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	35 - 90
30.21	Basisbetrag	
30.21.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
30.21.2.1	für die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken	
	je Flurstück oder Zuflurstück	220

30.21.2.2	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in zwei Flurstücke oder Zuflurstücke mit einer oder beiden Flächen bis 75 m ²	
	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1	1,5 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
30.21.2.3	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in drei oder mehr Flurstücke oder Zuflurstücke, davon ein oder mehr als ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	
	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1 für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	1,0 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
	sowie für jedes weitere Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	0,5 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
30.21.2.4	Je Flurstück oder Zuflurstück größer als 599 m ² , und je Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche von 525 m ² bis 599 m ² , solange diesem jeweils ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² aus demselben Ausgangsflurstück zugeordnet werden kann und die Summe dieser beiden Flurstücke oder Zuflurstücke größer als 599 m ² ist	
	Erhöhung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1	1,0 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
	Pro Ausgangsflurstück bleibt ein Flurstück oder Zuflurstück, für das die vorstehende Definition zutrifft, unberücksichtigt.	
30.21.3	je Grenzpunkt der neuen Grenze	40
30.22	Basisbetrag	
30.22.1	für die Grenzfeststellung	

	je Grenzpunkt	40
30.22.2	für die Abmarkung	
	je Grenzpunkt	40
30.23	Wertklassen	
30.23.1	Bodenwert in Euro/m²	Faktor
	bis 10	1,0
	über 10 bis 100	1,5
	über 100 bis 300	2,25
	über 300 bis 1000	3,0
	über 1000	3,75
30.23.2	Klassifizierung	Faktor
	Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Bahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,5
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer 2. Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücksbreite	1,2
	Wege, sonstige Gewässer, Dämme	1,0

30.24

Baukosten in Euro

bis 25 000

100

mehr als 25 000 bis 100 000

200

mehr als 100 000 bis 400 000

300

mehr als 400 000 bis 800 000

500

mehr als 800 000 bis 2 000 000

800

mehr als 2 000 000 bis 5 000 000

1200

mehr als 5 000 000 je angefangene 5 Millionen

1200

31	Veterinärwesen	
31.1	Genehmigung von Ausnahmen von Einfuhrverboten und Beschränkungen gegen das Ausland nach den §§ 7 bis 7c des Tierseuchengesetzes	10-500
31.2	Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 226 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 139 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung	100-5000
31.3	Veterinärbehördliche Betriebskontrolle, die nach amtlichen Vorschriften vorgenommen wird und die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht, auch für besondere Verrichtungen im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Wunsch (zusätzliche Untersuchungen, Beratungen und dergleichen)	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	14,75
31.4	Sonstige veterinärbehördliche Begutachtung, Überwachung, Überprüfung, Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Kontrollen nach dem Arzneimittelrecht in tierärztlichen Hausapotheken und bei Personen, die als Nichttierärzte berufsmäßig tierheilkundlich tätig sind und Kontrollen von privaten Laboratorien, die TSE-Untersuchungen durchführen	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	14,75
	Bei der Tätigkeit eines Regierungspräsidiums als Vor-Ort-Regierungspräsidium ist für die Hin- und Rückfahrt der landesweite durchschnittliche Zeitaufwand zu Grunde zu legen.	
31.5	Anordnungen und Maßnahmen nach veterinärrechtlichen Vorschriften, ausgenommen solche nach Nummer 12.2	20-2500

31.6	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
32	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	
	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen	5-175
	Ausstellung von Urkunden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzurkunden	5-175
	Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzbescheinigungen	5-175
33	Zurücknahme eines Antrages	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 LGebG erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht zu Ende geführt war. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fortschritt der Bearbeitung.	5 - 10 000
34	Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
34.1	Erteilung von Informationen über Rechtsverstöße nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sowie Erteilung einfacher mündlicher oder schriftlicher Informationen	gebührenfrei
34.2	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) entsteht	30-100

34.3	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht	100-250
34.4	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) entsteht	250-500
34.5	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten entsprechend dem Bearbeitungsaufwand	30-500
34.6	Im Einzelfall kann eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands festgesetzt werden, wenn die Bearbeitung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, dessen Kosten durch eine Gebühr nach Nummer 34.4 und 34.5 nicht angemessen abgegolten würden. Ist mit einem solchen Aufwand zu rechnen, ist der Antragsteller vorher darauf hinzuweisen. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist besonders zu begründen.	

Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt

1.	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	61
2..	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	48
3..	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	39

Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

